

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 23.10.1835 publ. 28.10.1835

sen unter den Documenten anzuerkennende, Vereinbarung, die Verfalltage der gedachten Zinsen auf Martini zu verlegen;

2) aufgegeben, bei neuer Belegung von Capitalien den Verfalltag der Zinsen auf Martini zu bestimmen,

so daß unter dem auf die Vereinbarung oder neue Belegung zunächst folgenden Martinitage die bis dahin verfallenen Zinsen in Einnahme kommen.

42) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 23. October, publ. den 28.  
Oct. 1835.

Nachdem von dem Amte Berne und dem Betr. ein Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne. Amtsausschuß daselbst das nachstehende Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne entworfen und von der Regierung die Landesherrliche Genehmigung desselben bewirkt ist; so wird solches in Folge Höchster Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und soll dasselbe bis weiter als Polizey-Reglement in dem gedachten Amtsdistricte gelten, wobei das Amt Berne autorisirt wird, in allen vorkommenden Fällen darnach zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu entscheiden, welche sich jedoch eine Verweisung der

III.

ihr dazu geeignet scheinenden Fälle an die Civilgerichte dabey vorbehält.

## Regulativ

wegen der Befriedigungen im Amte Berne.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die in dem nachstehenden Regulativ wegen der Befriedigungen im Amte Berne enthaltenen Vorschriften treten als Regel ein, und muß eine Ausnahme — die durch ein entgegenstehendes, älteres oder neueres, rechtskräftiges Erkenntniß, oder älteres oder neueres, Uebereinkommen der Landnachbarn oder auf sonstige Weise allerdings begründet seyn kann — von demjenigen, welcher dieselbe behauptet, erwiesen werden.

### II. Wegen der Gräben.

1) Alle vorhandene Grenzgräben werden nach dem sogenannten Daumenrecht gemacht, nämlich, so, daß jeder Landnachbar die linke Hälfte (oder falls dies von einem Nachbar gewünscht werden sollte, das 1ste und 3te Viertel von der linken Seite angerechnet) des ganzen Grabens an beyden Seiten absticht, und durch Lothen, Ausschleßen zc. reinigt, dabei die Erde und das Lothels zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte auf das andere Ufer bringt,

wobey die obere Weite eines Grenzgrabens auf wenigstens 7 Fuß bestimmt wird;

2) da, wo bisher ein anderes Verfahren, z. B. so, daß jeder Landnachbar sein Ufer in der ganzen Länge seines Landes macht, bestanden hat, kann jeder Nachbar verlangen, daß der Grenzgraben zuvörderst auf bisherige Weise in guten Stand gesetzt werde, und dann erst die sub 1. angegebene Regel eintrete.

Nach Ablauf von 6 Monaten, von der Bekanntmachung dieses Regulativs angerechnet, ist dieser Antrag indeß nicht weiter begründet;

3) derjenige Landeigenthümer, welcher sein Land mit einem neuen Graben befriedigen will, muß, im Falle der Landnachbar nicht gleiche Absicht hat, die Kosten der Grabenschließung allein übernehmen. Der Landnachbar aber muß sich gefallen lassen, daß die halbe Breite des Grabens, also  $3\frac{1}{2}$  Fuß, von der Grenze angerechnet, von seinem Land abgeschossen werde. Die Erde aus jeder Hälfte des Grabens muß auf das Land, aus welchem dieselbe geschossen worden ist, geworfen werden;

4) das sub 3. Gesagte ist indeß auf diejenigen Grenzen nicht anwendbar, woselbst sich bereits Hecken, Planken oder andere Befriedigungen befinden; auch nicht auf die Grenzen, welche keine 50 Fuß von den Gebäuden entfernt sind;

III.

5) wegen der, nach dem sub 3. Vorgescriebenen, neu geschossenen Grenzgräben, tritt sodann hinsichtlich der Reinigung das sub 1. Gesagte ein;

6) die an den Wegen und Hellmern befindlichen Gräben gehören, so weit dieselben nicht mehr als 7 Fuß weit sind, ganz dem Wege, und werden von den Wegpfandinhabern ganz gereinigt, welche die Erde auf den Weg bringen. Das Abstechen des Landufers dieser Gräben geschieht namentlich auch vom Wegpfandinhaber, indeß muß die vom Landufer abgestochene Erde auf das Landufer geworfen werden;

7) ist ein Grenz- oder Weggraben zugleich ein Zuggraben, oder sonstige öffentliche Wasserleitung, so treten die desfälligen Bestimmungen ein;

8) bei allen bereits vorhandenen Grenzgräben wird angenommen, daß dieselben gemeinschaftlich sind, und die Mitte des Grabens die Grenze sey. Eine Ausnahme von dieser Regel muß daher von demjenigen, welcher sie behauptet, bewiesen werden;

9) im Kirchspiel Neuenhuntorf bleibt es bei der bisher dort beobachteten Regel, daß jeder Landnachbar sein Ufer und den halben Graben in der ganzen Länge des Grabens reinigt,

und es kommen dort daher die §§. 1, 2 und 5 nicht zur Anwendung.

### III. Wegen der Planken, Stakette, Riegelwerke und Säune.

1) Bey einer Planke, einem Stakette, einem Riegelwerke oder einem Saun, welche von zwei Landnachbarn gemeinschaftlich gesetzt worden, wofür bei den bereits vorhandenen Planken zc. auch die Vermuthung streitet, so daß eine Ausnahme erwiesen werden muß, macht die Mitte der Pfähle die Grenze aus, und die Stützen werden nach beiden Seiten gesetzt;

2) werden dieselben von einem Nachbar allein gesetzt, so wird die platte Seite an die Grenze gebracht, so daß die Pfähle und etwaige Abläuser oder Stützen in den Gründen des Eigenthümers stehen müssen;

3) in dem letzteren Falle darf der Eigenthümer der Planke zc. die zum Setzen und Unterhalten dieser Befriedigungen erforderliche Arbeit auf den Gründen seines Nachbarn vornehmen, muß dazu aber eine passende, auch dem, dieserhalb 8 Tage vor Anfang der Arbeit zu befragenden Nachbar, nicht unbequeme, Zeit wählen, und die Früchte zc. des Nachbarn schonen.

III.

#### IV. Wegen der Hecken, Sträucher und Bäume.

1) Gemeinschaftliche Hecken, Sträucher und Bäume müssen gerade auf die Grenze gesetzt werden, gehören beiden Nachbarn und werden von jedem an seiner Seite gehörig und häus-  
hälterisch geschoren und beschnitten;

2) die einem Nachbar allein gehörigen Hecken, Sträucher und niedrigen Bäume, müssen wenigstens 3 Fuß von der Grenze entfernt stehen, und so kurz geschoren oder beschnitten werden, daß keine Zweige überhängen, und daß bei dem Scheren oder Aufschneiden die Grenze nicht überschritten zu werden braucht;

3) die einem Nachbar allein gehörigen hochstämmigen Bäume aller Art, müssen wenigstens 7 Fuß von der Grenze entfernt gepflanzt werden, und dürfen gleichfalls mit den Zweigen nicht über dieselbe hängen;

4) die Wegnahme der jetzt bereits stehenden Hecken, Sträucher und Bäume, kann indes nicht verlangt werden, wenn dieselben die sub 2 und 3 vorgeschriebene Entfernung von der Grenze auch nicht haben sollten;

5) der Nachbar, über dessen Gründe Zweige von Hecken, Sträuchern oder Bäumen hängen, hat das Recht, entweder den Eigenthümer zum Wegschaffen des Ueberhängenden anzuhalten, bei